

DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNG, KULTUR UND SPORT

WEISUNGEN

betreffend die Gemeinde-/Interkommunalen und Schulbibliotheken

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

eingesehen den Artikel 28 des Reglements zur Kulturförderung vom 7. Juli 1999;

eingesehen die Bestimmungen des Reglements vom 13. Januar 1988 betreffend die verschiedenen Subventionsbewilligungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen

beschliesst:

1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Weisungen betreffen die öffentlich kommunalen und interkommunalen Bibliotheken, die Schul- und Regionalbibliotheken (nachstehend Bibliotheken genannt), die ihre Aufgabe im Sinne der von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Öffentlichen Bibliotheken (SAB) herausgegebenen Richtlinien für Gemeindebibliotheken erfüllen.

Art. 2 Richtlinien

Die Einrichtung und der Betrieb einer Bibliothek entsprechen den Richtlinien und Empfehlungen von SAB und BiblioValais Excellence (Qualitätszertifikat). Die BiblioValais Excellence Zertifizierung ist für den Erhalt der Subventionen verbindlich.

Art. 3 Unentgeltlichkeit

Die Ausleihe und Nutzung der Medien einer Bibliothek sind unentgeltlich. Eine einmalige Gebühr kann erhoben werden, wenn eine Kundenkarte erstellt oder ersetzt wird.

Art. 4 Bibliotheksverbund

¹ Entsprechend des Leitplans der Walliser Bibliotheken und Dokumentationszentren (nachstehend Leitplan genannt), der die Entwicklung des Walliser Bibliotheksnetzes festhält, kann das Departement die Vergabe von Subventionen von einer engen Zusammenarbeit oder sogar einer Integration/einem Zusammenschluss zweier oder mehrerer Bibliotheken abhängig machen.

² In Gemeinden mit weniger als 2'500 Einwohnern erfolgt der Aufbau und Betrieb einer Bibliothek möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 5 Subventionen

Bibliotheken, die den vorliegenden Weisungen und dem Leitplan entsprechen, können die in Artikel 120 und 120 bis des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Subventionen beanspruchen.

a) Subvention für die Investition

Bei der Errichtung oder Erneuerung einer Bibliothek werden die Kosten für den Bau resp. Umbau, die Raumausstattung (Mobilier, EDV) und den Grundbestand der Medien bei der Berechnung der Subventionen gemäss Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten berücksichtigt.

b) Subvention für den Betrieb

Für die Subventionierung der Betriebskosten wird den Kosten für die Bestandeseerneuerung, für Personal (Berufsdiplome) und Animation sowie den Kosten, die in Zusammenhang mit dem Bibliotheksverbund entstehen, Rechnung getragen.

c) Zusätzliche Subvention für die Regionalbibliothek

Anerkennt das Departement die regionalen Aufgaben einer Bibliothek im Sinne des Art. 7 der vorliegenden Weisungen, kann diese eine ausserordentliche Subvention für Projekte erhalten, die den Aufbau und/oder die Aufrechterhaltung des regionalen Bibliotheknetzes unterstützt oder eine spezielle Dienstleistung für die Bevölkerung in der Region erbringt, ergänzend zu denen der lokalen Bibliotheken.

KAPITEL 2: Allgemeine öffentliche Bibliotheken

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde-/Interkommunalen Bibliothek

¹ Die Bibliothek erfüllt, gemäss ihrem Auftrag, vier zentrale Schlüsselfunktionen: eine kulturelle, informationelle, bildende und soziale.

² Die Einwohnerzahl bestimmt Dienstleistungsangebot und Ausbildungsstand des Bibliothekspersonals, festgelegt in der Bibliothekstypologie. Es gibt folgende 5 Stufen:

- Vorstufe : weniger als 1'500 Einwohner,
- Stufe 1 : zwischen 1'501 und 5'000 Einwohner,
- Stufe 2 : ab 5'001 bis 10'000 Einwohner,
- Stufe 3 : mehr als 10'001 Einwohner,
- Stufe 4 : Regionalbibliotheken, die mehr als 10'001 Einwohner bedienen.

³ Diese Stufen legen die Aufgaben der Bibliothek fest.

- Vorstufe: Die Lese-Ecke bietet Medien und Aktivitäten zur Freizeitgestaltung, Alltagsbewältigung und Leseförderung an und gewährt einen Internetzugang.
- Stufen 1-2-3: Die Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek bietet zusätzlich Medien zur Persönlichkeitsbildung an, betreibt Informations- und Kulturvermittlung, unterstützt die Weiterbildung, gewährt Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, fördert die Medienkompetenz. Zudem ist sie ein Ort des Lernens, ein sozialer und kultureller Treffpunkt.
- Stufe 4: Die Regionalbibliothek pflegt einen Bestand an regionaler Literatur und übernimmt spezielle Dienstleistungen für die Bibliotheken in ihrer Region.

Art. 7 Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek

Die Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek stellt der Bevölkerung einen Grundbestand an Büchern und anderen Medien zur Verfügung, gewährt Zugang zu den Informationstechnologien und beteiligt sich am sozialen und kulturellen Leben.

Art. 8 Regionalbibliothek

Die Regionalbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek, die zusätzliche Aufgaben für die Bibliotheken in der Region übernimmt und ihnen spezifische Dienstleistungen anbietet.

Art. 9 Lese-Ecke

Die Lese-Ecke bietet einen minimalen Bibliotheksservice an, der darin besteht, Medien auszuleihen und via Internet die wichtigsten Bibliothekskataloge einem bestimmten Zielpublikum zugänglich zu machen.

Art. 10 Abkommen mit Schulen

¹ Übernimmt eine Bibliothek zusätzlich die Aufgaben einer Schulbibliothek, sind die Modalitäten der Zusammenarbeit - für eine bestimmte Dauer - in einem Abkommen zwischen Schule und Gemeindebibliothek festgelegt.

² Fehlt in Mittel- und Berufsschulen eine entsprechende Bibliothek, die den jeweiligen besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt, treffen diese eine Vereinbarung mit der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek), in welcher die Zusammenarbeit geregelt ist mit dem Ziel, eine optimale bibliothekarische Versorgung der Schüler und Lehrerschaft und die Mitarbeit bei der Vermittlung von Recherchetechniken zu garantieren.

KAPITEL 3: Schulbibliotheken

Art. 11 Aufgaben der Schulbibliotheken

¹ Die Schulbibliothek erfüllt einen schulischen, kulturellen und informationellen Auftrag.

² Sie ist ein Lernort und gewährleistet den Zugang zu Medien und Datenbanken.

³ Sie stellt das Medienzentrum sowohl für Schüler wie Lehrpersonen dar, sofern sie sich direkt im Schulgebäude befindet.

Art. 12 Bibliothek für Kindergarten und Primarschule

¹ Jede Schule verfügt über einen Zugang zu bibliothekarischen Dienstleistungen. Diese werden für die Kindergärten und Primarschulen im Normalfall von der nächstgelegenen allgemeinen öffentlichen Bibliothek angeboten (Lese-Ecke, Gemeinde- oder Regionalbibliothek). Die Bibliothek befindet sich nach Möglichkeit im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe. Ein eigener Eingang und eigene Toiletten erlauben den Betrieb unabhängig vom Stundenplan der Schule.

² Die Schaffung einer reinen Schulbibliothek wird nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Art. 13 Bibliothek für die Orientierungsschule

¹ Jede Orientierungsschule verfügt über den Zugang zu einer Bibliothek, sei es eine Schul-, Gemeinde- und/oder Regionalbibliothek. Die Bibliothek befindet sich im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe. Ein eigener Eingang und eigene Toiletten erlauben den Betrieb unabhängig vom Stundenplan der Schule.

² In einer Gemeinde mit mehr als 5'000 Einwohnern und mehr als 300 Schülern kann die Schule mit einer eigenen Schulbibliothek ausgestattet werden.

³ In einer Gemeinde mit weniger als 5'000 Einwohnern wird die Schule von der Schul- und Gemeindebibliothek bedient, die sich im Schulgebäude oder in deren unmittelbaren Nähe befindet.

Art. 14 Bibliothek für die Mittel- und Berufsschule

¹ Die Bildungseinrichtungen der weiterführenden Schulen (Kollegium und Handelsschule) und Berufsschulen verfügen über eine im selben Gebäude angesiedelte Bibliothek, die als Dokumentations- und Informationszentrum den Bedürfnissen der Studenten entspricht und diese mit den Techniken der Informationssuche vertraut macht.

KAPITEL 4: Räumlichkeiten

Art. 15 Standort

Die Bibliothek wird an einem zentralen, viel besuchten und leicht erreichbaren Standort eingerichtet.

Art. 16 Raumgrösse und -ausstattung

¹ Die Grösse einer Bibliothek richtet sich nach der zu bedienenden Bevölkerungszahl und nach dem Umfang der Bibliotheksbestände. Die Fläche der Bibliothek beträgt 30 m² pro 1000 Werke des empfohlenen Bestandes (siehe: Art. 17 Bestandesgrösse). Sie ist jedoch nicht kleiner als 72 m² (entspricht der Fläche eines normalen Klassenzimmers).

² Die Raumausstattung ist zweckmässig, einladend und behindertengerecht. Bei der Auswahl und Anordnung des Mobiliars ist auf Flexibilität zu achten. Bequeme Sitzgruppen und genügend Arbeitsplätze fördern die Attraktivität.

³ Netz- und Internetanschlüsse ermöglichen allen den Zugang zum Internet.

KAPITEL 5: Medien

Art. 17 Bestandesgrösse

Der Bestand einer Bibliothek beträgt (mit Ausnahme der Lese-Ecke) in keinem Fall weniger als 2'500 Medien.

a) Lese-Ecke

Eine Lese-Ecke umfasst mindestens 600 Medien, davon 100 AV-Medien. Pro Klasse können 50 Bücher dazukommen, jedoch darf der Maximalbestand von 1'000 Medien nicht überstiegen werden.

b) Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek

Eine Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek umfasst pro Einwohner der zu bedienenden Gemeinde/Gemeinden 1 Buch, das vor weniger als 10 Jahren erschienen ist.

Wenn die Bibliothek zugleich die Funktion einer Schulbibliothek übernimmt, sind zusätzlich 5 Bücher pro SchülerIn der zu bedienenden Klassen vorzusehen.

c) Schulbibliothek

Eine reine Schulbibliothek verfügt über:

- mindestens 5 Bücher pro Schüler und Lehrperson, welche vor weniger als 10 Jahren erschienen sind, für die Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen.
- mindestens 10 Bücher pro Schüler und Lehrperson, welche vor weniger als 10 Jahren erschienen sind, für die Mittel- und Berufsschulen.

d) Regionalbibliothek

Eine Regionalbibliothek umfasst pro Einwohner der zu bedienenden Region ein Buch, jedoch mindestens 12'000 Bücher.

Art. 18 Bestandeszusammensetzung

¹ Der Medienbestand ist kunden- und bedarfsgerecht sowie gemäss Zielvorgabe des Trägers ausgerichtet.

² Der Bücherbestand setzt sich aus Belletristik und Sachbüchern zusammen; die Bestandesgrösse für Erwachsene entspricht der für Kinder und Jugendliche.

³ Der Medienbestand umfasst Bücher, AV-Medien und Datenbanken.

Art. 19 Bestandserneuerung

10 % des empfohlenen Minimalbestandes sind jährlich zu erneuern bzw. auszuscheiden, wobei darauf zu achten ist, dass das Bestandesalter unter 10 Jahren liegt.

Art. 20 Bibliothekstechnik

Bearbeitung und Organisation der Medienbestände erfolgen gemäss den durch die SAB erarbeiteten Regeln und den von BiblioValais Excellence festgelegten Vorgehensweisen.

KAPITEL 6 : Informatik und Netz**Art. 21 Datenaustausch**

¹ Der Aufbau von netzwerktauglichen EDV-Katalogen in subventionsberechtigten Bibliotheken wird unterstützt, um den Datenaustausch zu gewährleisten.

² Jede Bibliothek profitiert von einem geschützten Zugang zu der Website der Walliser Bibliotheken, die es ihr ermöglicht, sich entsprechend zu informieren und an dem Austausch mit anderen zu beteiligen.

Art. 22 Virtuelle Regionalbibliothek (VRB)

Jede subventionierte Bibliothek ist virtuell mit den Katalogen anderer Walliser Bibliotheken in ihrer Region – im Rahmen einer Vereinbarung – verbunden und beteiligt sich an der Fernleihe im Kanton.

Art. 23 BibliOpass Valais/Wallis

Die Walliser Bibliotheken beteiligen sich am BibliOpass Schweiz; sie stellen einem Neukunden einen BibliOpass Valais/Wallis aus, der ihm die Ausleihe in allen Mitgliedbibliotheken im Wallis und schweizweit mit einer einzigen Kundenkarte ohne zusätzliche Kosten ermöglicht.

KAPITEL 7: Öffnungszeiten

Art. 24 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten sind so angesetzt, dass sie allen ermöglichen, die Bibliothek leicht zu benützen.

² Die Dauer der Öffnungszeiten richtet sich nach der Einwohnerzahl der zu bedienenden Bevölkerung.

³ Für Lese-Ecken, Gemeinde-/Interkommunale- und Regionalbibliotheken sind die Öffnungszeiten auf mehrere Wochentage aufzuteilen:

<u>Bibliothekstypologie</u>	<u>Mindestöffnungszeiten pro Woche</u>	<u>Mindestanzahl Tage pro Woche</u>
Vorstufe : Lese-Ecke	Die Öffnungszeiten sind von Fall zu Fall festzulegen, aber mindestens 2 Stunden pro Woche	Im Minimum 2 Tage pro Woche
Stufe 1	ab 6 Stunden	3 Tage
Stufe 2	ab 12 Stunden	4 Tage
Stufe 3	ab 20 Stunden	5 Tage
Stufe 4	ab 25 Stunden	6 Tage

Art. 25 Organisation

¹ Die Mindestöffnungszeit soll wenigstens 2 Stunden hintereinander betragen; davon ausgenommen sind die Lese-Ecken.

² Während der Unterrichtszeit sind Bibliotheken, welche die Rolle einer Schulbibliothek übernehmen, für Klassen ständig geöffnet, die dort unter der Aufsicht einer Lehrperson arbeiten. Durchschnittlich rechnet man wöchentlich mit 15 Minuten pro Klasse.

³ Gemeinde-/Interkommunale Bibliotheken oder kombinierte Schul- und Gemeindebibliotheken garantieren während den Schulferien minimale Öffnungszeiten.

KAPITEL 8 : Kulturvermittlung

Art 26 Treffpunkt

¹ Die Bibliothek ist ein Ort des Austauschs und der Begegnung. Sie lädt zum Stöbern und zu Veranstaltungen ein, erleichtert den Kontakt zu kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinigungen und ermöglicht in ihren Räumlichkeiten den freien Meinungs- und Informationsaustausch.

² Jährlich organisiert die Bibliothek mindestens 3 unterschiedliche Veranstaltungen.

Art. 27 Zusammenarbeit Bibliothek-Schule

¹ Die Bibliothek bietet Schülern gemäss Artikel 10 die Möglichkeit mittels Führungen, Veranstaltungen und Ausleihen ihre Räumlichkeiten und Medienbestände kennenzulernen.

² Die Bibliothek fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.

KAPITEL 9: Personal

Art. 28 Ausbildung

¹ Die Ausbildung des Bibliothekspersonals ergibt sich aus den Dienstleistungen, welche die jeweilige Bibliothek erbringt. Diese sind in der Typologie des Leitplans festgelegt.

	Leitung	Bibliothekarische Facharbeit	Publikumsdienste
Lese-Ecke	Kurs ad hoc (SAB Grundkurs empfohlen)	-	-
Stufe 1 1'500 bis 5'000 Einwohner	I+D-Spezialist, I+D-Fachmann	I+D-Fachmann	I+D-Fachmann, SAB-Grundkurs
Stufe 2 5'001 bis 10'000 Einwohner	I+D-Spezialist	I+D-Spezialist, I+D-Fachmann	I+D-Spezialist, I+D-Fachmann, SAB-Grundkurs
Stufe 3 10'001 Einwohner und mehr	I+D-Spezialist	I+D-Spezialist, I+D-Fachmann	I+D-Spezialist, I+D-Fachmann, SAB-Grundkurs
Stufe 4 Regionalbibliothek	I+D-Spezialist	I+D-Spezialist, I+D-Fachmann	I+D-Spezialist, I+D-Fachmann, SAB-Grundkurs

Erklärungen zu den Abkürzungen:

- I+D-Spezialist oder Informations- und Dokumentations-Spezialist : Berufsdiplom, das nach Abschluss der Fachhochschule ausgestellt wird.
- I+D-Fachmann: Fähigkeitszeugnis als Informations- und Dokumentationsfachmann
- SAB-Grundkurs: Zeugnis, das nach dem Einführungskurs in die Bibliotheksarbeit organisiert von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) ausgestellt wird (kein Berufszeugnis).

² Im Bereich der Publikumsdienste erfordert der Auskunftsdienst vertiefte Recherchekompetenz; diese Anforderung erfüllt der I&D-Spezialist sowie I&D-Fachmann. Gleiches gilt auch für die Kulturvermittlung; je höher die Bibliotheksstufe, desto wichtiger ist es, Organisation und Durchführung in diesem Bereich Berufsleuten anzuvertrauen.

³ Bibliotheksleiterin und Mitarbeiterinnen erweitern ihre Berufskennnisse laufend, indem sie jährlich an Weiterbildungskursen, Fachtagungen oder Sitzungen teilnehmen.

⁴ Eine Lehrperson, die gemäss Pflichtenheft bei der Verwaltung einer Bibliothek mitwirkt, erhält für 90 Minuten Arbeit in der Bibliothek eine Entlastung von einer Unterrichtsstunde.

Art. 29 Arbeitszeit

¹ Eine klare Zuteilung von Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen erleichtert die Organisation und Administration der Bibliothek. Die Arbeitszeit umfasst administrative Tätigkeiten (Personal, Administration, Finanzen, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit), bibliothekstechnische Aufgaben (Bestandesaufbau und -pflege) sowie Kundendienstleistungen (Ausleihe, Auskunft, Animation, Schulung).

² Die wöchentliche Arbeitszeit für bibliothekstechnische Arbeiten beträgt im Minimum 5 Stunden für 1'000 Medien des empfohlenen Minimalbestandes.

³ Die Minimalbeschäftigung der Bibliotheksleitung richtet sich nach der Stufe der Bibliothek:

- Stufe 1 : ab 20%
- Stufe 2 : ab 40%
- Stufe 3 : ab 60%
- Stufe 4 : ab 80%.

KAPITEL 10 : Schlussbestimmungen

Art. 30

Die subventionierten Bibliotheken entsprechen den vorliegenden Weisungen und den Weisungen des Leitplans der Walliser Bibliotheken und Dokumentationszentren.

Art. 31

¹ Die vorliegenden Weisungen treten mit Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

² Sie ersetzen und annullieren die Weisungen vom 3. Juni 2004 betreffend die Gemeinde- und Schulbibliotheken.

Der Vorsteher des Departements
für Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat

Sitten, den xx.m.jjjj/ vbg-bi